

**Bebauungsplan gemäß § 13 b BauGB
„Wohnbaufläche Priester-West“
Gemeinde Krostitz, OT Priester**

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbaufläche Priester-West“ Gemeinde Krostitz, OT Priester beschlossen (Beschluss-Nr. 46/2018).

Der Geltungsbereich befindet sich im Südwesten der Ortslage Priester und umfasst die Flurstücke 21/1 (Teilfläche) und 249/25 der Flur 2 in der Gemarkung Priester mit einer Größe von 0,20 ha.

Überplant werden sollen derzeit dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzurechnende Gartenflächen im Südwesten der Ortslage Priester. Da die im Ortsteil verfügbaren Wohnbauflächen erschöpft sind und nachweislicher Bedarf an weiteren Wohnbaugrundstücken vorhanden ist, besteht für die geordnete städtebauliche Entwicklung i.S.d. § 1 BauGB ein gemeindliches Planungserfordernis.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 13 b BauGB. Auf die frühzeitige Erörterung und TÖB-Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in diesem Verfahren nicht durchgeführt. Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz in seiner öffentlichen Sitzung am 31.05.2018 mit Beschluss-Nr. 47/2018 den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbaufläche Priester-West“ in der Fassung vom 31.05.2018 samt Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Des Weiteren wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Planentwurf mit Begründung wird in der Zeit vom **02.07.2018 bis 03.08.2018** bei der Gemeindeverwaltung Krostitz, Sekretariat, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz während der Dienstzeiten

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich nach § 4 a Absatz 4 Satz 1 BauGB über das Zentrale Internetportal des Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/> sowie über die Homepage der Gemeindeverwaltung Krostitz www.krostitz.de/bebauungsplaene veröffentlicht.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Dies kann während der genannten Dienstzeiten erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Krostitz, 19.06.2018

gez. Frauendorf, Bürgermeister